

Anzeige des Überlassens von Schusswaffen



Landratsamt Heilbronn
Sicherheit und Ordnung
Waffen, Sprengstoff
74064 Heilbronn

I. Angaben zu Ihrer Person (Überlasser)

Familienname, ggf. Geburtsname		Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsort	
Staatsangehörigkeit			
Anschrift			

II. Angaben zu der Person, welche die Waffen erworben hat

Bei der Person handelt es sich um eine/n Privatperson Waffenhändler/in

Familien- bzw. Firmenname		Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsort	
Anschrift			

Die Erwerbsberechtigung der Person für die genannte(n) Waffe(n) ergibt sich aus

- deren **Waffenbesitzkarte** (WBK gelb / WBK rot / WBK grün mit Erwerbserlaubnis)
- deren gültigem **Jagdschein** (nur möglich bei Langwaffenkauf)
- deren **Waffenhandelslizenz**

IV. Folgende Waffe(n) habe ich überlassen:

	Art der Schusswaffe	Kaliber	Hersteller / Modell	Herst.-Nr.	eingetragen in meiner
1					WBK Nr. lfd. Nr.
2					WBK Nr. lfd. Nr.
3					WBK Nr. lfd. Nr.
4					WBK Nr. lfd. Nr.
5					WBK Nr. lfd. Nr.
6					WBK Nr. lfd. Nr.
7					WBK Nr. lfd. Nr.
8					WBK Nr. lfd. Nr.

Datum der Waffenüberlassung:

Meine Waffenbesitzkarte zum Austrag

habe ich beigelegt

reiche ich nach

Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit. Die Hinweise zum Datenschutz und zum Waffenbesitzwechsel habe ich gelesen und verstanden. Die Einwilligungserklärung zur Erfassung freiwilliger Angaben habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift (Überlasser)

Hinweis:

Anträge im Bereich des Waffen-, Jagd- und Sprengstoffrechts werden seit dem 01. Januar 2018 ausschließlich elektronisch erfasst. Aufgrund dessen werden zugesandte Dokumente nach der elektronischen Erfassung zukünftig vernichtet. Sollten Sie dies nicht wünschen, so geben Sie dies mit Abgabe des Antrags bekannt.

Waffenbesitzwechsel

Wichtige Hinweise



Wer Waffen erwirbt oder überlässt, ist nach den gesetzlichen Vorgaben verpflichtet, dies der Waffenbehörde anzuzeigen. Bitte beachten Sie hierzu:

- Waffen dürfen nur erworben werden, wenn die/der Erwerber/in über die **waffenrechtliche Erlaubnis** zum Erwerb der jeweiligen Waffe verfügt.
- Die Anzeige des Erwerbs / der Überlassung muss innerhalb von **zwei Wochen ab Erwerb (Überlassung)** der Waffe(n) bei der zuständigen Waffenbehörde erfolgen. Wird die Meldung unterlassen oder verspätet vorgenommen, kann dies mit einem Bußgeld geahndet werden.
- Maßgeblich ist der Tag, an dem die Waffe(n) **auch tatsächlich übergeben** wurde(n). Erst dann können die Anzeige bei der Waffenbehörde und die Ergänzung der Waffenbesitzkarte erfolgen. Dieses Datum gilt als Überlassungsdatum und ist anzugeben. Privatrechtliche Vereinbarungen wie beispielsweise der Tag des Kaufvertrags, der Tag der Bestellung o.ä. sind für das Waffenrecht nicht relevant und bleiben daher waffenrechtlich ohne Beachtung.
- Bitte geben Sie die **vollständigen und korrekten Daten** Ihrer Waffe(n) an. Bitte vergleichen Sie dabei die Daten von eventuell mitgelieferten schriftlichen Unterlagen unbedingt auf Richtigkeit und Vollständigkeit mit der jeweiligen Waffe, bevor Sie diese Daten bei der Waffenbehörde angeben. Maßgeblich sind im Zweifel die Angaben auf der jeweiligen Waffe selbst.
- Denken Sie bitte insbesondere auch daran, die Fragen zur technischen Ausgestaltung Ihrer Waffe vollständig zu beantworten und bei Kaliberangaben unbedingt das **vollständige Kaliber** anzugeben (z.B. nicht nur "9mm", sondern "9mm Luger").
- Bei unvollständigen Angaben können die entsprechenden Einträge in der Waffenbesitzkarte nicht vorgenommen werden, da die rechtlichen und technischen Vorgaben des Nationalen Waffenregisters dies nicht zulassen.

Denken Sie bitte daran, die Meldung bei der Waffenbehörde innerhalb von zwei Wochen nach der tatsächlichen Übergabe der Waffe zu erledigen. Ummeldungen im Voraus sind nicht möglich.